

Hinweise zur Ergnzungvereinbarung (Dienstwagenvertrag)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zu § 4 Privatfahrten

Hinweis zu § 6 Rckgabe

Hinweis zu § 4 Privatfahrten

Hinweis zur ersten Alternative:

Der geldwerte Vorteil, der durch die unentgeltliche Zurverfgungstellung erlangt wird, ist dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zur Hhe des geldwerten Vorteils enthlt LStR 8.1 Abs. 9 ausfhrliche Regelungen, auf die verwiesen wird. Diese Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der geldwerte Vorteil kann mit monatlich 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Neupreises (Kaufpreis in diesem Sinne ist, auch bei Gebrauchtwagen, die im Zeitpunkt der Erstzulassung fr den genutzten Kraftwagen unverbindliche Preisempfehlung einschlielich Zuschlgen fr Sonderausstattung und Umsatzsteuer) angesetzt werden.

Nach dem Urteil des BFH vom 21.03.2013 (Aktenzeichen VI R 31/10) fhrt ein betriebliches Fahrzeug, das einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung berlassen wird, unabhngig davon, ob das Fahrzeug tatschlich privat genutzt wird, stets zu einem geldwerten Vorteil, welcher der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Um die Erfassung des geldwerten Vorteils nach der 1-%-Methode zu vermeiden, gengt es daher nicht mehr, dass der Arbeitnehmer behauptet, er nutze das betriebliche Fahrzeug nicht privat. Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils kann nur dann vermieden werden, wenn arbeitsvertraglich ein Privatnutzungsverbot vereinbart wird oder ein ordnungsgem gefhrtes Fahrtenbuch vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass keine Privatfahrten durchgefhrt wurden.

Die Finanzverwaltung gewhrt ein Wahlrecht zwischen dem genannten 0,03-%-Monatzuschlag und einer Pauschale von 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Tag. Wird die 0,002-%-Pauschale gewhlt, so ist der geldwerte Vorteil nur noch fr die tatschlich durchgefhrten Fahrten zwischen Wohnung und erster Ttigkeitsttte zu versteuern. Das Wahlrecht zwischen 0,03-%-Monatzuschlag und 0,002-%-Tagespauschale ist fahrzeugbezogen und kann fr das jeweilige Kalenderjahr nur einheitlich ausgebt werden.

Statt des pauschalen Ansatzes knnen die tatschlich privat gefahrenen Kilometer gem Fahrtenbuch angesetzt werden. Dieser Kilometeransatz ist nach den effektiven Kosten zu berechnen. Der gem der lohnsteuerlichen Behandlung ermittelte geldwerte Vorteil muss auch bei der Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts in voller Hhe unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze bercksichtigt werden.

Hinweis zur zweiten Alternative:

Nach dem Urteil des BFH vom 21.03.2013 (Aktenzeichen VI R 31/10) fhrt ein betriebliches Fahrzeug, das einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung berlassen wird, unabhngig davon, ob das Fahrzeug tatschlich privat genutzt wird, stets zu einem geldwerten Vorteil, welcher der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Um die Erfassung des geldwerten Vorteils nach der 1-%-Methode zu vermeiden, gengt es daher nicht mehr, dass der Arbeitnehmer behauptet, er nutze das betriebliche Fahrzeug nicht privat. Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils kann nur dann vermieden werden, wenn ein Privatnutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen (z. B. eine arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen wird. Diese Unterlagen sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren (vgl. BMF-Schreiben vom 03.03.2022, IV C 5-S 2334/21/10004 :001).

Hinweis zu § 6 Rckgabe

Kann der Dienstwagen auch privat genutzt werden, so ist dessen berlassung ein Vergtungsbestandteil und Gegenleistung fr die geschuldete Arbeitsleistung. In diesem Fall darf die Gestellung des Dienstwagens nicht unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt werden. Ferner ist es in einem solchen Fall unzulssig, ein jederzeitiges voraussetzungsloses Widerrufsrecht des Arbeitgebers zu vereinbaren. Es ist jedoch mglich, einen Widerrufsvorbehalt dergestalt zu vereinbaren, dass die Widerrufsrnde benannt werden und der Widerruf nicht in den „Kernbereich“ des Entgeltgefges eingreift. Der durch die Dienstwagenberlassung gewhrte und spter widerrufene Entgeltbestandteil darf daher nicht mehr als 25 bis 30 % des Gesamtgehalts betragen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber sich in Hhe des Privatnutzungswerts schadensersatzpflichtig macht, wenn er seinem Mitarbeiter den Dienstwagen unberechtigt entzieht.



© 07/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
264

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfltigen.

Dieses Produkt wurde mit uerster Sorgfalt bearbeitet, fr den Inhalt kann jedoch keine Gewhr bernommen werden.

Aus Grnden der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen mnnlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Smtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaen fr alle Geschlechter.